



Internationale Verpflichtungen der Schweiz

Eine weitgehende Geltung der Bio Suisse-Richtlinien 2018 für Importe würde erhebliche rechtliche und praktische Probleme mit sich bringen.

1. RECHTLICHE SCHWIERIGKEITEN: GEFAHR VON HANDELSSTREITIGKEITEN

Weitgehend den Standard der Bio Suisse-Richtlinien 2018 auch für Einfuhren zu verlangen, wäre **mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz** gegenüber der WTO, der EU und Staaten, mit denen sie Handelsabkommen abgeschlossen hat, aus folgenden Gründen **nicht vereinbar**:

- Würde die Schweiz die Anforderungen für Einfuhren einseitig auf das Niveau der Bio Suisse-Richtlinien 2018 oder eines vergleichbaren Standards anheben, müssten die Handelsabkommen neu verhandelt werden.
- **WTO-rechtlich** stellt eine unterschiedliche Behandlung von Produkten nach deren Prozess- und Produktionsmethoden, welche sich nicht in den physischen Eigenschaften des Produktes niederschlagen, grundsätzlich eine **Verletzung des GATT** dar. Zwar könnte die Ausnahmeregel von Artikel XX GATT angerufen werden (mögliche Rechtfertigungsgründe insb. öffentliche Moral oder Schutz des Lebens von Tieren). Dabei ist jedoch zu beachten:
 - Im Streitfall müsste die Schweiz nachweisen, dass die getroffenen Massnahmen tatsächlich erforderlich sind bzw. zum Erreichen des angestrebten Politikziels keine mildere Massnahme möglich ist (Verhältnismässigkeit).
 - Vorliegend geht es um Massnahmen in Bereichen, in denen bisher keine international anerkannten Standards bestehen.
 - Massnahmen zur Durchsetzung solcher Anforderungen an importierte Produkte dürfen auch bei Berufung auf die Ausnahmebestimmung weder eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen herbeiführen noch auf eine verschleierte Behinderung des Welthandels hinauslaufen.
- Der Ausgang einer möglichen Klage bei der WTO wäre offen. Bei einer Niederlage müsste die Schweiz entweder auf ihren Entscheid zurückkommen oder mit Gegenmassnahmen anderer Handelspartner rechnen.
- Das Bilaterale Agrarabkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (**Agrarabkommen**) deckt gewisse Lebensmittel und Produktionsmittel ab (u.a. Produkte aus biologischer Landwirtschaft, Futtermittel, Saatgut, tierische Produkte). Es garantiert basierend auf der Gleichwertigkeit der Produktstandards den vereinfachten gegenseitigen Marktzugang für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sollten die mit der Initiative angestrebten Tierschutznormen und Anforderungen an die Produktionsmethoden von den europäischen Vorschriften signifikant abweichen, würden diese mit der im Agrarabkommen in den Anhängen 5, 7, 9 und 11 festgelegten Gleichwertigkeit in Konflikt stehen. Dies würde dem gegenseitig gewährten erleichterten Marktzugang in den vom Abkommen abgedeckten Produktbereichen zuwiderlaufen. Denn die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich aller Massnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten, zu enthalten (Art. 14 Abs. 2). Wenn verlangt würde, dass nur noch Tiere und Lebensmittel tierischer Herkunft importiert werden dürfte, die von Tieren stammen, die nach dem Bio Suisse 2018-



Standard gehalten wurden, könnte dies zur Kündigung des Agrarabkommens führen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bilateralen I (einschliesslich Agrarabkommen) untereinander mit der Guillotine-Klausel verbunden sind. Wird eines der Abkommen gekündigt, werden auch die anderen automatisch ausser Kraft gesetzt.

- Vom **Protokoll Nr. 2 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Freihandelsabkommen, FHA) erfasste Produkte: Das FHA verbietet im Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz neue mengenmässige Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung (Art. 13). Zudem dürften solche Massnahmen nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer verschleierte Beschränkung des Handels führen. Ausnahmen sind analog Artikel XX des GATT-Abkommens möglich.
- **Verträge mit andern Vertragspartnern:** Die Schweiz verfügt momentan über 32 Freihandelsabkommen mit 42 Partnern ausserhalb der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation. Sie beinhalten Marktzugangsverpflichtungen betreffend verarbeitete und nicht verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und basieren auf den massgeblichen WTO-Recht.

2. UMSETZUNGSPROBLEME BEIM VOLLZUG EINER EINFUHRREGELUNG

- Die **Umsetzung** der entsprechenden Vorschriften könnte **nur schwer sichergestellt** werden. Der amtliche Vollzug müsste überprüfen können, unter welchen Bedingungen die in die Schweiz importierten Lebensmittel im Ausland tatsächlich hergestellt wurden und ob diese den schweizerischen Vorschriften entsprechen. **Der Aufbau eines entsprechenden Kontrollapparats wäre sehr aufwendig und ressourcenintensiv.** Es müssten Zertifizierungssysteme geschaffen werden, was wiederum bedingte, dass akkreditierte Stellen vorhanden wären, die einen Betrieb nach von der Schweiz vorgegebenen Standards zertifizieren könnten.

Beschränkte man sich auf **Dokumentenkontrollen**, führte dies zu einem **riesigen administrativen Aufwand**, ohne dass gewährleistet werden könnte, dass die Angaben in den Dokumenten in jedem Fall mit der Realität übereinstimmen.